

Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 15. Mai 2020

Termine - ohne Gewähr -

20.05.2020	19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung in der Turnhalle
23.05.2020		Abfuhr Gelber Sack
25.05.2020		Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne
28.05.2020		Abholung Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte <i>Anmeldefrist: 20.05.2020</i>

Sprechzeiten des Rathauses in der kommenden Woche

Von Montag bis Mittwoch ist die Gemeindeverwaltung wie gewohnt zu erreichen.
Am **Freitag, den 22.05.2020** nach dem Feiertag bleibt das Rathaus **unbesetzt**.

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 20.05.2020

in der Turnhalle, Schulstraße 7. Beginn: 19:00 Uhr.
Es müssen bestimmte Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten werden (siehe unten).

Tagesordnung:

TOP 1 Baugebieterschließung mit der Landsiedlung

- a) Bildung des Umlegungsausschusses für die Gebiete der Bebauungspläne „Unter Lauen II“ und "Östlich der Egartstraße"
- b) Bestellung von beratenden Sachverständigen in den nichtständigen Umlegungsausschuss
- c) Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplans "Unter Lauen II"
- d) Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplans "Östlich der Egartstraße"
- e) Ablauf eines Umlegungsverfahrens

TOP 2 Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern Grosselfingen“

- a) Grundsätze zur Förderung privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen
- b) Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

TOP 3 Bürgermeisterwahl 2020

TOP 4 Bausachen

- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst.-Nr. 699/1 + 700/1, Schloßkellerweg 20 +22, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- b) Umbau und Sanierung des Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Neubau eines Carports, Flst.-Nr. 8604/4, Raichbrunnenweg 1/3, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

TOP 5 Verschiedenes, Mitteilungen, Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bürgermeister Franz Josef Möller

Sicherheits- und Hygienehinweise bezüglich der Ausbreitung des Coronavirus

1. Sollten Sie in den vergangenen 14 Tagen einen wissentlichen Kontakt zu Personen gehabt haben, die mit dem Coronavirus infiziert waren, oder bei denen ein Verdacht auf eine Infektion bestand, bitten wir Sie der Sitzung fern zu bleiben.
2. Die Teilnahme an der Sitzung ist nur mit einem Mundschutz gestattet. Dies gilt für die Gemeinderäte, die Verwaltung, die Presse sowie auch für die Zuschauer.
3. Vor dem Betreten des Sitzungsgebäudes müssen die Hände desinfiziert werden. Ebenso beim Verlassen des Gebäudes.
4. Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall einzuhalten. Die Bestuhlung des Raumes wird selbstverständlich danach ausgerichtet.
5. Jede Person muss sich beim erstmaligen Betreten des Gebäudes in eine Teilnehmerliste eintragen, um mögliche Kontakte nachvollziehen zu können. Die hiermit erhaltenen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften lediglich zur Nachvollziehung im Ernstfall verarbeitet und an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Die Gemeinde prüft die Gräber auf Standsicherheit

Nach dem Ende der Frostperiode ist auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe an den Grabsteinen die Standsicherheit zu prüfen. Die Gemeinde ist verpflichtet, jedes Jahr diese Kontrollen vorzunehmen, um die Gefahren durch umstürzende, schadhafte Grabsteine und damit zum Schutz der Friedhofsbesucher und der Grabnutzungsberechtigten wegen entstehender Haftungsfragen vorzubeugen. Friedhöfe sind öffentlich zugängliche Orte, für die von den Gemeinden die Verkehrssicherheit gewährleistet sein muss. Mit den jährlichen Grabsteinüberprüfungen erfüllt die Gemeinde diese Pflicht.

Wir bitten darum, dass die Grabnutzungsberechtigten ihre Grabsteine kontrollieren und durch einen Steinmetzbetrieb fachgerecht befestigen lassen, soweit die Standsicherheit gefährdet ist. Dies sollte innerhalb der nächsten vier Wochen geschehen. Die erforderlichen Maßnahmen sollen bis **22. Juni 2020** erledigt sein. Anschließend werden die Grabsteine durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung überprüft und im Falle eines Mangels mit einem entsprechenden Aufkleber gekennzeichnet oder die Grabnutzungsberechtigten werden von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt.

**Abholung von Kühlgeräten, Bildschirnen und Fernsehgeräten
am Donnerstag, den 28.05.2020**

Anmeldungen nimmt das Bürgermeisteramt bis **spätestens Mittwoch, den 20.05.2020** entgegen.

Es werden nur angemeldete Geräte mitgenommen!

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Voc-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO)

Mit Beschluss vom 9. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 11. Mai 2020.

Die wesentlichen Änderungen zum 11. Mai

- Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
- Fahrschulen können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht)
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht). Dazu zählen:
 - Massagestudios
 - Kosmetikstudios
 - Nagelstudios
 - Tattoo-Studios
 - Piercingstudios
- Ab 11. Mai sind in Friseursalons gesichtsnahe Dienstleistungen wie Bartpflege, Wimpern färben und Augenbrauen zupfen wieder gestattet. Auch Kosmetikstudios dürfen diese Arbeiten durchführen.
- Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen.
[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten \(Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten\) vom 10. Mai 2020](#)
- Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen.
- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.
- Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
- Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.

Zum 18. Mai 2020 wird es weitere Öffnungen im Bereich Gastronomie und Tourismus geben:

- Speisewirtschaften, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Speisewirtschaft vorliegt sowie Eisdielen und Cafés dürfen unter [Auflagen](#) wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Geschlossen bzw. untersagt bleiben zunächst

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser und Freilichttheater.
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art soweit für einzelne nicht etwas anderes geregelt ist (wie etwa für Musikschulen und Jugendkunstschulen).
- Kinos.
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder.
- Saunen.
- Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen.
- Jugendhäuser.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen – der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen ist erlaubt, ab 18. Mai dürfen Speisegaststätten, Cafés und Eisdielen unter Auflagen öffnen.
- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen.
- Öffentliche Bolzplätze
- Bis 18. Mai Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.
- Omnibusreisen zu touristischen Zwecken.

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 10. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

- (1) Ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen) im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 15 CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der

Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten. Geschlossene Räume, wie Sporthallen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin nicht genutzt werden.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
 1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
 2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig;
 3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
 5. die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
 6. in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

§ 2 Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 3 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. Mai 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha

Pressemitteilung Schwäbisches Streuobstparadies

Wenn die Bewirtschaftung des Stückle zu aufwendig wird – die Streuobstwiesenbörse hilft!

An sonnigen Tagen hört man sie derzeit wieder allorts: Die Mäher sind los. Das Gras auf den Streuobstwiesen steht schon hoch und will in den kommenden Wochen zum ersten Mal gemäht werden. Neben der Frage welche Mahd die naturschutzfachlich verträglichste ist, überlegt der eine oder andere Bewirtschafter aber auch, ob er die aufwändige und anstrengende Arbeit noch leisten kann. Die Kinder wohnen weit weg oder haben keine Zeit - was also tun?

Hier bietet die Streuobstwiesenbörse eine kostenfreie und unkomplizierte Möglichkeit die eigene Wiese zu verpachten oder zu verkaufen. Die Börse ist ein digitales Angebot des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies e.V.. Auf der Internetseite können Inserate angeschaut und Anzeigen in verschiedenen Kategorien aufgegeben werden. Die junge Familie, die auf der Suche nach einer Streuobstwiese zur Bewirtschaftung ist, trifft hier auf das ältere Ehepaar, das die Wiese mit ihrer aufwändigen Pflege gerne in neue Hände gibt.

An persönlichen Daten werden bei der Veröffentlichung eines Inserates nur Name und ggf. Telefonnummer genannt. Über ein verschlüsseltes Kontaktformular kann auch eine Kontaktaufnahme per Mail erfolgen. Der Verein setzt aber nicht nur auf das Internet, sondern bedient über eine Telefon- Hotline und die Möglichkeit eines postalischen Inserats auch die Zielgruppen, die sich mit der Internetnutzung schwertun.

Es bestehen folgende Nutzungsmöglichkeiten für die Börse:

Internet:

Unter www.streuobstparadies.de, im Bereich „Bewirtschaften“ finden Sie alle Gebote und Gesuche auf einen Blick und können eigene Inserate aufgeben.

Postkarten:

An vielen Anlaufstellen, z.B. Mostereien, im Streuobstparadies liegen Postkarten aus, mit denen ein postalisches Inserat aufgegeben werden kann. Schauen Sie einfach im Rathaus oder der Mosterei vor Ort vorbei. Die Postkarte kann auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Telefon-Hotline:

Unter der Rufnummer 07025 - 1360403 nimmt rund um die Uhr ein Anrufbeantworter Ihre Anzeige entgegen. Bitte machen Sie möglichst vollständige Angaben zu Namen, Adresse und ihrem Inserat und hinterlassen Sie eine Telefonnummer für einen Rückruf.

Wenn die Wiese dann einen neuen Bewirtschafter gefunden hat, sollte ein Pacht- oder Kaufvertrag geschlossen werden, der neben den finanziellen Aspekten auch die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt. Hilfreiche links zu Musterverträgen finden Sie auf der Homepage www.streuobstparadies.de in der Rubrik „Bewirtschaften“.

Hier noch ein Tipp für alle, die ein bisschen Hilfestellung bei der Bewirtschaftung ihrer ersten eigenen Streuobstwiese brauchen: Im Ulmer-Verlag ist kürzlich das Buch „Unsere erste Obstbaumwiese“ erschienen (ISBN 978-3-8186-0522-3) – so macht die fachgerechte und naturverträgliche Bewirtschaftung von Anfang an Spaß.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:
Trotz Corona für die Kunden da

(DRV BW) Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen.

Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch ist das Regionalzentrum Reutlingen der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 07121 20370 Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes. Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau **Ein offenes Ohr in Krisenzeiten**

Bei Sorgen um den Betrieb, dauerhaftem Stress bei der Arbeit, Konflikten in der Familie, Einsamkeit oder generell in kritischen Lebenssituationen bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten eine Krisenhotline an.

Unter der Telefonnummer 0561 785-10101 werden Anrufe anonym und vertraulich behandelt. Ausgebildete und erfahrene Psychologen stehen hier 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche beratend zur Seite. Die Experten sind von der SVLFG beauftragt und kennen die Belange, Bedürfnisse sowie Sorgen in den „grünen Berufen“. Sie versuchen, in einer akuten Krise zu stabilisieren und zu unterstützen.

Was bei körperlichen Beschwerden normal ist – also sich Hilfe zu holen oder den Arzt aufzusuchen – sollte auch für seelische Beschwerden gelten, denn die seelische Gesundheit darf keinesfalls ein Tabuthema sein.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 31.05.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Corona-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen. Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme. Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de.

Der DRK-Kleiderladen sowie die Verwaltung in Balingen haben bis auf weiteres ebenso geschlossen.

Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel. 07433/9099-0 oder info@drk-zollernalb.de.



FSJ ab 01.09.2020 bei uns
in der Jugendsozialarbeit!

**Wir freuen uns auf Dich
und Deine Mitarbeit!**

Betreuungsangebote
in den Standorten: Bisingen,
Grosselfingen, Haigerloch-Gruol, Hechingen



Alle Farben
der Jugendhilfe

Haus
Nazareth
Sigmaringen

bewerbung@haus-nazareth-sig.de * www.haus-nazareth-sig.de

Freiwillige Feuerwehr Grosselfingen

Die heute geplante Übung für Maschinisten entfällt!

Rainer Knoll, Kommandant

Jugendfeuerwehr

Die für kommenden Montag geplante Jugendfeuerwehrprobe entfällt!

Melanie Knoll, Jugendfeuerwehrwartin

- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 15.05.2020. -